



# GEMEINDEAMT Schnifis

---

## Friedhofsordnung der Gemeinde Schnifis

Gemäß § 31 Bestattungsgesetz, LGBL. Nr. 58/1969 i.d.g.F. wird mit Beschluss der Gemeindevertretung von Schnifis vom 18. Dezember 2014 für den Friedhof Schnifis verordnet:

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

1. Eigentümerinnen der Grundstücke, auf dem sich der Friedhof Schnifis befindet, sind die röm. Kath. Pfarrkirche St. Johann der Täufer in Schnifis und die röm. Kath. Pfarrpfünde St. Johann der Täufer in Schnifis.
2. Der Friedhof Schnifis umfasst die GST Nr. 167 (Pfarrkirche) und die Teilfläche 1 der GST Nr. 168 (Pfarrpfünde) lt. Planurkunde Mappen Blatt 1124-76/1 von DI Geiger vom 14.10.1999. Die Außengrenze des Friedhofs ist durch Mauern deutlich sichtbar.
3. Auf Grund des am 19.11.1999 abgeschlossenen Übereinkommens und der Zusatzvereinbarung vom 3.10.2014 hat die Gemeinde Schnifis von der röm. kath. Pfarrkirche St. Johann der Täufer in Schnifis und röm. kath. Pfarrpfünde St. Johann der Täufer in Schnifis die Verwaltung des Friedhofs übernommen. Rechtsträger ist die Gemeinde Schnifis.

### § 2

#### Zweckbestimmung

1. Der Friedhof der Gemeinde Schnifis ist als Bestattungsanlage zur Erdbestattung von Leichen und zur Beisetzung von Urnen eingäscherter Leichen jener Verstorbenen bestimmt, welche im Gemeindegebiet Schnifis ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, hier verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, sowie der verstorbenen Einwohner der Parzelle Schnifisberg (Gemeindegebiet Dünserberg).
2. Die Bestattung anderer als der im Abs. 1 genannten Verstorbenen kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes vom Vorstand der Gemeinde Schnifis bewilligt werden.

### § 3

#### Einrichtungen und Dienste

1. Die Gemeinde Schnifis stellt für die Aufbahrung gegen eine durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegte Aufbahrungsgebühr die Leichenhalle zur Verfügung. Jede Leiche, die im Friedhof Schnifis beerdigt werden soll, ist unverzüglich nach Durchführung der Totenbeschau und nach der Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung in die Leichenhalle zu bringen. Die Aufbahrung hat in der herkömmlichen Art, der Würde des Ortes entsprechend zu erfolgen.
2. Das Öffnen und Schließen von Gräbern obliegt ausschließlich der Gemeinde Schnifis, die ein privates Unternehmen damit beauftragen kann.

## § 4 Grabstätten

Der Friedhof der Gemeinde Schnifis verfügt über folgende Grabstätten:

- 1) Familiengräber sind
  - a) Sondergräber die als Einzeltiefgrab für zwei Erdbestattungen übereinander oder als Doppeltiefgrab für vier Erdbestattungen genutzt werden können;
  - b) Sondergräber, die als Urnengrab nach Maßgabe des vorhandenen Platzes für eine beliebige Anzahl von Urnenbeisetzungen genutzt werden können.
- 2) Einzelgrab: diese Gräber dienen der Erdbestattung einer Leiche.
- 3) Kindergräber sind Gräber, die zur Sargbestattung eines verstorbenen Kindes bis zum vollendeten 11. Lebensjahr dienen. Die Kindergräber befinden sich im Bereich des Friedhofs Ost, Reihe 5, Grab Nr. 110 bis 140.
- 4) Grabstätten an der Urnenwand sind Gräber, die zur Beisetzung von Urnen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bei der dafür vorgesehenen Urnenwand dienen.
- 5) Priester- und Ehrengräber sind Sondergräber, für die keine Gebühren vorgeschrieben werden.
- 6) Das Urnengemeinschaftsgrab ist eine Grabstätte, die zur Beisetzung von Urnen dient und in die Urnen aus aufgelassenen Grabstätten überstellt werden. Es dient der anonymen Beisetzung von einer beliebigen Anzahl von Urnen. Die Instandhaltung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

## § 5 Beschaffenheit der Grabstätten

Die unter § 4 angeführten Grabstätten haben folgende Ausmaße:

Familiengräber	Breite	Länge
a) Einzeltiefgrab	110 cm	200 cm
b) Doppeltiefgrab	170 cm	200 cm
Einzelgrab	110 cm	200 cm
Kindergrab	57 cm	120 cm
Urnengrab an der Urnenwand	40 cm	40 cm
Priester- und Ehrengräber	110 cm	200 cm

## § 6 Mindestruhezeit

Die Mindestruhezeit beträgt für

- a) Leichen von Personen ab zwölf Jahren 15 Jahre
- b) Leichen von Kindern bis zum vollendeten 11. Lebensjahr 10 Jahre
- c) Asche in Urnen 10 Jahre

Im Einzelfall kann eine Verkürzung dieser Frist durch die Gemeinde Schnifis mit Zustimmung des Gemeindearztes erteilt werden.

## **§ 7** **Erwerb des Benützungsrertes**

1. Auf dem Friedhof der Gemeinde Schnifis kann kein Eigentum an einer Grabstätte erworben werden, lediglich das Recht auf Benützung. Das Benützungsrert wird durch Zuweisung der Grabstätte durch Bescheid des Bürgermeisters erworben. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
2. Eine Person kann das Benützungsrert grundsätzlich nur an je einer Grabstätte erwerben, Ausnahmen in berücksichtigungswürdigen Fällen sind jedoch möglich.

## **§ 8** **Dauer des Benützungsrertes**

1. Bei Neubelegung einer Grabstätte beträgt die Dauer des Benützungsrertes bei Familien- und Einzelgräbern 15 Jahre, bei Kinder- und Urnengräbern 10 Jahre.
2. Durch schriftlichen Antrag kann das Benützungsrert für Familiengräber um 10 Jahre verlängert werden, vorausgesetzt, dass Angehörige zum Zeitpunkt des Ablaufs des Benützungsrertes in Schnifis bzw. der Parzelle Schnifisberg (Gemeindegebiet Dünserberg) ihren Wohnsitz haben und sie nicht ohnehin bereits das Benützungsrert für eine Grabstätte im Friedhof Schnifis besitzen.
3. Ein vorzeitiger Verzicht auf das Benützungsrert ist schriftlich zu beantragen. Bei vorzeitiger Auflassung einer Grabstätte besteht kein Anspruch auf Rückersatz der Friedhofsgebühren.

## **§ 9** **Übergang des Benützungsrertes**

1. Das Benützungsrert ist vom Bürgermeister auf Antrag des Benützungsberechtigten einer anderen Person zuzuweisen, wenn es weiterhin für eine Person in Anspruch genommen wird, für deren Bestattung dieser Friedhof nach der Friedhofsordnung bestimmt ist.
2. Für den Übergang des Benützungsrertes nach dem Tod des Benützungsberechtigten ist dessen Anordnung maßgebend. Mangels einer solchen geht das Benützungsrert auf die gesetzlichen Erben über.
3. Wird das Benützungsrert auf mehrere Personen übertragen, so haben die Benützungsberechtigten innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung des Benützungsrertes namhaft zu machen. Erfolgt keine Mitteilung, hat der Bürgermeister durch Bescheid einen Benützungsberechtigten zum Bevollmächtigten zu bestellen.

## **§ 10** **Erlöschen des Benützungsrertes**

1. Das Benützungsrert an allen Grabstätten erlischt durch
  - a) Zeitablauf
  - b) schriftlichen Verzicht
  - c) Entzug
  - d) bei Auflassung des Friedhofs

2. Der Bürgermeister hat dem Benützungsberechtigten das Erlöschen des Benützungsrechtes durch Zeitablauf oder Auflassung des Friedhofs mindestens 6 Monate vorher mitzuteilen.
3. Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, binnen drei Monaten nach Erlöschen des Benützungsrechtes das Grabmal samt Zubehör zu entfernen. Andernfalls wird dieses samt Zubehör von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten entfernt. Wenn die entfernten Gegenstände vom Benützungsberechtigten nicht innerhalb von einem Monat übernommen werden, gehen sie in das Eigentum der Gemeinde Schnifis über.

## **§ 11**

### **Entzug des Benützungsrechtes**

Das Benützungsrecht für eine Grabstätte kann entzogen werden, wenn

- a) die Grabstätte nicht gepflegt ist und dies auch nach einmaliger Aufforderung, die auch in Form einer ortsüblichen Verlautbarung erfolgen kann, nicht innerhalb einer angemessenen Frist in einen der Friedhofsordnung entsprechenden ordentlichen Zustand gebracht wird;
- b) Innerhalb von zwei Jahren kein entsprechendes Grabmal errichtet wird.

## **§ 12**

### **Ausgestaltung und Instandhaltung der Grabstätten**

#### **Einzel-, Familien- und Kindergräber**

Bei Einzel-, Familien- und Kindergräbern ist innerhalb von zwei Jahren nach der Bestattung ein Grabmal zu errichten. Bis zur Errichtung des Grabmals sind naturbelassene oder farblos lackierte Holzkreuze zu verwenden. Trauerflor darf keiner angebracht werden.

Als Werkstoffe für Grabmale kommen insbesondere Natursteine, bildhauerisch bzw. kunsthandwerklich bearbeitet, Bronze, Kupfer und geschmiedetes Eisen in Frage. Sie haben hinsichtlich der Größe, Form, Farbe, Gestaltung und technischen Ausführung den Erfordernissen der Sicherheit zu entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einzufügen.

Die Werkstoffzusammensetzung ist einfach zu halten, mehr als 2 verschiedene Werkstoffe sind zu vermeiden.

Unzulässig sind Grabmäler aus gegossener, nicht behandelter Zementmasse, in Zement aufgetragener Schmuck oder Symbole, Kunststoffe jeder Art, künstlerisch wertloser Grabschmuck, Farbanstriche auf Steingrabmälern und Inschriften, die gegen den guten Geschmack verstoßen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen. Die Friedhofsverwaltung hat zu prüfen, ob sich das zu errichtende Grabmal nach Form und Ausmaß in das Gesamtbild des Friedhofes einfügt.

Die Friedhofsverwaltung kann mit Rücksichtnahme auf das Gesamtbild des Friedhofes die Verwendung bestimmter Werkstoffe und die Errichtung von Grabeinfassungen vorschreiben.

Die Grabmale dürfen folgende Höchstmaße nicht übersteigen:

	Breite	Höhe
Kindergrab	50 cm	100 cm
Einzel- und Einzeltiefgrab	75 cm	130 cm
Doppeltiefgrab	130 cm	130 cm

Die Gemeinde Schnifis ist berechtigt, Grabmale die nicht mehr standsicher oder umgestürzt sind, bzw. deutliche Anzeichen des Verfalls aufweisen auf Kosten des Benutzungsberechtigten abzusichern oder abzutragen.

### **Grabstätten an der Urnenwand**

An der Urnenwand dürfen mit Ausnahme der von der Friedhofsverwaltung beigestellten Tafeln mit Namen, Geburts- und Sterbedatum keine Inschriften und Gedenktafeln oder anderweitige Gegenstände angebracht werden. Die Abdeckung der Urnengräber ist über die Friedhofsverwaltung zu beziehen.

### **§ 13**

#### **Errichtung eines Grabmales**

1. Die Errichtung und Änderung eines Grabmales bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Schnifis. Diese Genehmigung ist schriftlich unter Vorlage von Plänen (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht in zweifacher Ausfertigung) sowie unter Angabe des Materials und dessen Bearbeitungsweise, der Maße, des Namens des Auftraggebers und des Ausführenden zu beantragen.

Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftmuster und Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten vorzulegen.

2. Die Errichtung kann durch die Gemeinde Schnifis untersagt werden, wenn das vorgesehene Grabmal das Gesamtbild des Friedhofs stört.
3. Wird ein Grabmal ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung aufgestellt, kann der Benützungsberechtigte zur Entfernung des Grabmales veranlasst werden oder die Gemeinde Schnifis kann auf Kosten des Benützungsberechtigten das Grabmal entfernen lassen.
4. Die Grabmäler dürfen grundsätzlich nur auf die von der Friedhofsverwaltung eingebauten Fundamente aufgestellt werden.
5. Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.

### **§ 14**

#### **Grabeinfassungen**

Grabeinfassungen sind aus witterungsbeständigem Naturstein nach Art des Grabmales mit mindestens 10cm Breite zu errichten und müssen sich den in den einzelnen Feldern üblichen Formen angleichen. Die Grabeinfassung hat das Grabmal zu umschließen und darf nachstehende Maße nicht überschreiten:

	Breite	Länge
Kindergrab	50 cm	120 cm
Einzel- und Einzeltiefgrab	75 cm	140 cm
Doppeltiefgrab	130 cm	140 cm

Auf eine geländeebene Versetzung der Einfassung ist unbedingt zu achten.

### **§ 15 Grabschmuck und Bepflanzung**

1. Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten so zu schmücken und zu bepflanzen, dass das Gesamtbild des Friedhofs nicht beeinträchtigt wird.
2. Pflanzen und Sträucher dürfen nicht höher als 100 cm sein, den Zugang zu den Grabstätten nicht behindern und die Grabstätte weder überwuchern noch über den Rand der Grabeinfassung hinauswachsen.
3. Grabhügel sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung niveaugleich mit der Grabeinfassung einzuebnen.
4. Das Aufstellen von Blumenschalen oder das Anbringen von Blumenschmuck an der Urnenwand ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Steinplatte gestattet.
5. Verwelkte Pflanzen, Gebinde und Kränze sind vom Benützungsberechtigten ehestens zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen abzulagern.

### **§ 16 Särge**

Die Leichen dürfen grundsätzlich nur in Holzsärgen beigesetzt werden. Der Sarg muss so beschaffen sein, dass weder die Gesundheit noch die Pietät verletzt werden. Allfällig verwendete Sargausstattungen, insbesondere Hygienehüllen, müssen so beschaffen sein, dass im Falle der Beerdigung die Verwesung bis zum Ablauf der Mindestruhezeit möglich ist.

### **§ 17 Urnen**

Die Urnen haben aus verrottbarem Material zu bestehen und müssen so gestaltet sein, dass die Pietät nicht verletzt wird.

### **§ 18 Ordnungsvorschriften**

- 1) Der Friedhof ist grundsätzlich jederzeit für Besucher geöffnet. Sollte es sich als notwendig erweisen, behält sich die Gemeinde Schnifis vor, verbindliche Öffnungszeiten festzulegen.
- 2) Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- 3) Untersagt ist:
  - a) Das Mitführen von Tieren (ausgenommen Blindenhunden).
  - b) Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art sofern keine Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorliegt (ausgenommen Kinderwagen und Fahrzeuge für körperbehinderte Menschen).
  - c) Das Rauchen, laute Unterhaltung, Lärmen und Spielen.
  - d) Das Feilbieten von Waren jeglicher Art, das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften.
  - e) Die Durchführung von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen sowie während der Bestattungs- und Beisetzungsfeierlichkeiten.
  - f) Das Betreten von gärtnerischen Anlagen, unbefugtes Betreten von Gräbern und Einfassungen sowie widerrechtliches Entfernen von Grabschmuck und Grabgegenständen.

- g) Die Verunreinigung und Beschmutzung der Friedhofsanlage sowie das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse.

## **§ 19 Friedhofsgebühren**

Die Höhe der Friedhofsgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung von Schnifis festgesetzt.

## **§ 20 Haftung**

Die Gemeinde Schnifis übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die an Grabstätten und deren Ausstattung durch Ablauf der Zeit, durch Schnee, Windbruch, Elementarereignisse, Beschädigung durch Dritte oder Sonstiges entstehen. Insbesondere haftet sie auch nicht für Diebstähle von Privateigentum.

## **§ 21 Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung werden nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes geahndet.

## **§ 22 Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsordnung tritt mit 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Friedhofsordnung vom 1. Jänner 1983 ihre Gültigkeit.

Schnifis, am 19. Dezember 2014

Der Bürgermeister  
Ing. Anton Mähr

An der Amtstafel  
Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

